

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Walk (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

### Verfassungsgemäße Alimentation der Thüringer Beamten im Jahr 2024

Der Besoldungsgesetzgeber ist verpflichtet, von sich aus eine nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 5 Grundgesetz verfassungsgemäße Alimentation der Beamten sicherzustellen. Die hierfür in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte herausgearbeiteten Parameter sind der Landesregierung bekannt und bedürfen hier keiner detaillierten Wiederholung. Eine für sich genommen hinreichende Bedingung für das Verdikt der Verfassungswidrigkeit der gewährten Alimentation ist eine Unterschreitung des Mindestabstands zum Niveau der Grundsicherung. Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum von Verfassung wegen garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/5612** vom 5. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. März 2024 beantwortet:

#### Vorbemerkung

Das Kabinett hat am 20. Februar 2024 den Referentenentwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften zur Kenntnis genommen. Dieser Entwurf wurde mit Schreiben der TSK vom 26. Februar 2024 gemäß § 22 ThürGGO dem Landtag zugeleitet.

Der Gesetzentwurf sieht vor allem die Anpassung der Besoldung der Beamten, Richter sowie der Versorgungsempfänger durch eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 vor. Darüber hinaus gewährleistet der Gesetzentwurf durch weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen zugleich eine aus heutiger Sicht verfassungsgemäße Alimentation in den Jahren 2024 und 2025.

1. Hat ein Thüringer Beamter der Besoldungsgruppe A 6 in der Erfahrungsstufe 2 unter Zugrundelegung der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße und nach derzeit geltendem Recht in den Monaten Januar und Februar 2024 jeweils eine Alimentation erhalten, deren Höhe den Mindestabstand zur Grundsicherung einhält?
2. Um wieviel vom Hundert unter- oder überschreitet die Höhe der in Frage 1 erfragten Alimentation in den Monaten Januar und Februar 2024 jeweils das Niveau der Grundsicherung?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation betrachtet das Bundesverfassungsgericht aus Gründen der Praktikabilität die Besoldung eines Kalenderjahres als Einheit (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, in juris Rn. 18). Die Prüfung, ob die Besoldung den allgemeinen Anforderungen des Alimentationsprinzips genügt, muss daher auf das Gesamtjahr unter Einschluss aller im Laufe des Jahres erfolgten Besoldungsänderungen erstreckt werden. Eine Monatsbetrachtung hat daher keine Aussagekraft.

Der in der Vorbemerkung genannte Gesetzentwurf wird aus heutiger Sicht eine verfassungsgemäße Alimentation in den Jahren 2024 und 2025 gewährleisten. Zu den Berechnungen im Einzelnen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

3. Hält die Landesregierung allein die Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung für ausreichend dafür, dass die Alimentation der Beamten ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt?
4. Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort auf Frage 3?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung als Teil des so genannten vierten Parameters des Bundesverfassungsgerichts ist nur ein Aspekt für die Beurteilung der Alimentation auf ihre Verfassungsgemäßheit. So ist daneben auch ein Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst (erster Parameter), mit dem Nominallohnindex (zweiter Parameter) sowie mit dem Verbraucherpreisindex (dritter Parameter), ferner ein systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter) und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder (fünfter Parameter) durchzuführen.

Neben der Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung werden bis auf den zweiten Parameter aus heutiger Sicht in den Jahren 2024 und 2025 alle weiteren Parameter durch die Besoldung in Thüringen eingehalten, soweit der vorbenannte Gesetzentwurf durch den Landtag beschlossen wird.

Unabhängig davon erfüllt die Besoldung in Thüringen die qualitätssichernde Funktion. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung des vorbenannten Entwurfs unter A. III. Nr. 6 verwiesen.

Taubert  
Ministerin